

Interne Regelung zum Vermittlungsbudget

1. Ausgangslage

Unter der Förderung aus dem Vermittlungsbudget werden alle Kosten zusammengefasst, die für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig sind.

Die Förderungen aus dem Vermittlungsbudget sind Ermessensleistungen, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Gesetzgeber gibt keine Höchstgrenzen vor.

Es können daher individuell notwendige und angemessene Kosten erstattet werden, wenn keine Leistungspflicht Anderer besteht.

Nachfolgende Ausführungen zu Förderhöchstgrenzen stellen daher lediglich Richtwerte dar und sollen den Vermittlungsfachkräften als Orientierungshilfe dienen.

Eine Förderung oberhalb dieser Richtwerte bedarf der Zustimmung der Teamleitung.

Die Leistung ist nur als Zuschuss zu erbringen.

Die Vorrangigkeit anderer Leistungsträger (z.B. die Agentur gewährt im Rahmen der BAB-Zahlung auch anteilig Lernmittel) oder die Übernahme von Kosten durch den Arbeitgeber sind in jedem Fall zu prüfen und zu berücksichtigen.

Bei Reha-Fällen in anderer Kostenträgerschaft ist die Gewährung von Hilfen nach § 44 ausgeschlossen (LEISTUNGSVERBOT).

Die neue interne Regelung berücksichtigt die wesentlichen Neuerungen und Änderungen durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ vom 01.04.2012.

Diesbezüglich ist ab sofort die Geschäftsanweisung 04/2012 zu VB zu berücksichtigen:

<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-044-Vermittlungshilfen/Generische-Publikation/GA-Vermittlungsbudget-gueltig-ab-2012-04.pdf>

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

2. Förderfähiger Personenkreis:

- Ausbildungssuchende
- Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und
- Arbeitslose
- Erwerbsaufstocker (Personen, die Einkommen erzielen und nicht von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind), die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen können oder sollen

Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem VB ist die Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II und damit die Zugehörigkeit zum Rechtskreis des SGB II.

Es können auch erwerbstätige Bezieher von ALG II Leistungen, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, aus dem VB gefördert werden.

Hilfebedürftige können auch Teilnehmer an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d, sowie Bewerber, deren Arbeitsverhältnis nach §16e (Förderung von Arbeitsverhältnissen-FAV) gefördert werden, sein.

3. Fördergrundlagen

Versicherungspflicht

Gefördert wird die Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Maßgeblich ist dabei die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Auch die Anbahnung und Aufnahme einer beruflichen Ausbildung bei einem Arbeitgeber kann gefördert werden. Für Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien, für die ein Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen wird, können auch Leistungen aus dem VB gezahlt werden; schulische Ausbildungen sind jedoch nicht förderbar (Ausnahme nach §16 Abs. 3 SGB II: Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden).

Förderungen zur Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse sind nicht möglich.

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

Nicht versicherungspflichtig und damit nicht förderfähig sind z. B.:

- AGH und FAV
- Beamte, Anwärter
- Selbständige Tätigkeiten
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Freiwilliges Ökologisches Jahr
- Mini-Jobs (bis 400,- €/monatlich)

Leistungen aus dem VB können auch für versicherungspflichtige Beschäftigungen mit mindestens 15 Std./Wo. im Ausland gefördert werden, wenn die Arbeitsaufnahme in EU/EWR-Staaten oder der Schweiz erfolgt.

Mitgliedsstaaten der (EU) Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Großbritannien, Zypern.

Vertragsstaaten des (EWR)Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
Lichtenstein, Norwegen, Island.

Notwendigkeit

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung:

- Die Leistungen müssen die Eingliederungsaussichten deutlich verbessern und angemessen sein.
- Die Eigenleistungsfähigkeit des Kunden ist nicht mehr zu prüfen
- Andere Leistungsträger sind nicht zur Übernahme der Leistung verpflichtet.
- Erstattungsfähig sind nur tatsächlich entstandene, nachweisbare Kosten.

Die Förderung aus dem VB ist in der EGV verbindlich festzulegen. Die Entscheidung und die Notwendigkeit sind nachvollziehbar und plausibel in VerBIS zu dokumentieren. Bewilligungsbescheide und Teilablehnungen sind vom Team 711.1, Ablehnungsbescheide vom pAp zu erstellen.

Ab einer Förderhöhe von 500,- Euro ist der Förder-Check durchzuführen.

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

Leistungsausschluss

Keine Kostenübernahme:

- Wenn andere Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind (auch wenn vom zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt oder erbracht werden, z.B. Brille, Zahnersatz),
- bei Reha-Fällen in anderer Kostenträgerschaft,
- wenn Arbeitgeber zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

Mit der Förderung aus dem VB dürfen gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen nicht umgangen, aufgestockt oder ersetzt werden.

4. Förderbereiche

Bei einer Förderhöhe ab 1.000 Euro oder der Finanzierung eines Beförderungsmittels/ Reparatur oder eines Führerscheines auch unter der 1.000,- Euro-Grenze, bedarf es grundsätzlich der Zustimmung der Teamleitung.

Der bisherige Hinweis zur VOL ist entfallen:

Durch die Ergänzung der Gemeinsamen Erklärung zwischen BMAS und der Aufsichtsbehörden der Länder wurde klargestellt, dass die Förderung aus dem VB den Kunden bei eigenen Aktivitäten unterstützen soll. Er ist insoweit „Herr des Verfahrens“. Es erfolgt somit keine Einbindung Dritter durch das Jobcenter. Eine Rechtsbeziehung zwischen JC und einem Träger ergibt sich daraus nicht, so dass auch beispielsweise bei Überweisungen an Träger der Finanzierungsweg vergabeneutral erfolgt. Dementsprechend findet hier das Vergabeverfahren keine Anwendung.

Aufgrund unseres Auftrages, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln und zu entscheiden, sind jedoch bei einem Auftragswert ab **500,- Euro** (inkl. MwSt.) weiterhin vom Kunden 3 Kostenvoranschläge einzuholen.

Sollte es begründete Zweifel an den Kostenvoranschlägen geben, so kann der pAp durch Eigenrecherche die notwendige Höhe der wirtschaftlichen Leistung ermitteln.

4.1. Förderbereich „Kosten für Bewerbungen“

Bewerbungskosten

Eine Kostenerstattung ist nur für schriftliche Bewerbungen möglich (auch keine Onlinebewerbung). Pro glaubhafter schriftlicher Bewerbung wird ein Pauschalbetrag von 5,- Euro erstattet. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 300,- Euro pro Jahr. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Jahresfrist, diese beginnt mit dem Tag der erstmaligen Antragstellung von Bewerbungskosten.

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen für versicherungspflichtige Stellen

Die Kosten einer Vorstellungsreise hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen. Übernimmt der Arbeitgeber die Vorstellungsreisekosten nicht, können tatsächlich entstandene und nachweisbare Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen erstattet werden.

Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels können die anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet werden.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro pro gefahrenen km gewährt (§ 5 Abs.1 BRKG). Höchstens jedoch 130,- Euro insgesamt für Hin- und Rückfahrt.

Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, ist bei der Erstattung der Auslagen nach den Regelungen des § 86 SGB III zu verfahren.

4.2. Reisekosten auf Veranlassung des Jobcenters

Reisekosten im Rahmen der Allgemeinen Meldepflichten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III können lt. Verfahrensinfo vom 21.12.2009 nicht mehr aus dem VB gezahlt werden.

Diese sind folgenden Haushaltsstellen zuzuordnen:

- 681.09.01 Gespräch beim pAp
- 681.09.02 Fahrkosten zur Einladung beim ÄD

Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels können die anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet werden.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro pro gefahrenen km gewährt (§ 5 Abs.1 BRKG).

4.3. Förderbereich „Mobilität für die Arbeitsaufnahme“ (z.B. Fahrkosten bei Arbeitsaufnahmen, Fahrzeug, Führerschein ...)

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

4.3.1. Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme

- Kosten für die **Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle** können bis zu einem Betrag von 300,- Euro übernommen werden (niedrigsten Klasse bei öffentlichen Verkehrsmitteln, bei motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20 Euro einfache Fahrt)
- Für **Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle** können maximal 6 Monate die Kosten der niedrigsten Klasse öffentlicher Verkehrsmittel oder bei motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20 Euro pro km übernommen werden, wenn die kürzeste einfache Fahrstrecke mindestens 20 km beträgt. Insgesamt bis höchstens 300,- Euro monatlich. Nach Förderung des ersten Monats soll berücksichtigt und geprüft werden, ob die Eintragung von einem Steuerfreibetrag (Finanzamt) und/oder der mögliche Freibetrag über den Leistungsbereich ausreicht, die Fahrkosten als Kunde selbst zu bestreiten.

Ausnahme erster Monat der Beschäftigung:

Da der Kunde i.d.R. im ersten Beschäftigungsmonat bis zur ersten Lohnzahlung, die Fahrkosten nicht selbst aufbringen kann, kann bereits ab einer einfachen Fahrstrecke ab 3 km für den ersten Beschäftigungsmonat eine Fahrkostenbeihilfe bewilligt werden.

Die Eigenleistungsfähigkeit und das zukünftige Einkommen des Kunden sind bei der Dauer der Förderung zu berücksichtigen.

Es ist keine Finanzierung der Arbeitseinsätze des Arbeitgebers möglich (ANÜ).

Hierbei ist keine Doppelförderung - Erstattung der Fahrt zum Antritt der Arbeitsstelle und ersten Tag Pendelfahrt - möglich.

Auch bei Arbeitsaufnahme bei einer Zeitarbeitsfirma (ANÜ), kann die Kilometerpauschale bis zum tatsächlichen Einsatzort erstattet werden (Regelung 20 km einfache Strecke ist zu beachten). Da in der Regel entweder der einschlägige Manteltarifvertrag und/ oder der Arbeitsvertrag Auskunft über die Frage des Fahrgeldes und der Auslösung gibt, ist vor Förderzusage die Fahrkostenerstattung durch den Arbeitgeber zu prüfen. Dazu steht der Vordruck „VB-Zeitarbeit“ im Browser zur Verfügung.

4.3.2. Getrennte Haushaltsführung bei Arbeitsaufnahme

Liegt der Arbeitsort außerhalb des Tagespendelbereichs, können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung bis zu 260,- Euro monatlich Trennungskostenbeihilfe übernommen werden. Dabei muss die Wohnung vor Ort noch bestehen und ein Nachweis über die Unterkunft am Arbeitsort vorliegen.

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

4.3.3. Umzugskosten/Mietkautionen bei Arbeitsaufnahme

Bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches können Kosten für das Befördern des Umzugsgutes übernommen werden. Die Kosten für werden grundsätzlich unmittelbar an das Transportunternehmen überwiesen (Abtretungserklärung des Kunden erforderlich). Für Umzüge ohne Spediteur (diese Variante ist vorrangig zu prüfen) werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten erstattet (z.B. Mietwagen, Benzinkosten mit Tankbelegen).

Es können bis maximal **2.000,-** Euro erstattet werden.

~~Die Eigenleistungsfähigkeit des Antragstellers ist vorab festzustellen.~~

Der Umzug hat spätestens 12 Monate nach Arbeitsaufnahme stattzufinden.

Mietkaution/Genossenschaftsanteile im Rahmen der Gewährung von Umzugskosten werden nicht aus dem Verwaltungsbudget erstattet, sondern durch die Leistungsgewährung SGB II als Darlehen gewährt.

Bei Notwendigkeit eines Umzuges aufgrund der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, ist vom persönlichen Ansprechpartner zusätzlich zu klären, ob weitere Kosten, wie z.B. Mietkautionen entstehen und diese notwendig und angemessen sind. **Der Kunde wird dabei nicht an die Leistungsabteilung verwiesen**, sondern der persönliche Ansprechpartner leitet das Verfahren an die Leistungsabteilung weiter, arbeitet bei der Entscheidung und Bescheidung eng mit der Leistungsabteilung (und ggf. neuem zuständigen JC) zusammen und klärt das Anliegen für den Kunden.

Für die Notwendigkeit ist zu prüfen:

- ob Selbsthilferessourcen vorhanden sind (z.B. auch geschütztes Sparvermögen, Disporahmen des Kontos)
- Ratenzahlungen genutzt werden können
- oder Wohnraum ohne Mietkaution/Kauf von Genossenschaftsanteilen zur Verfügung steht;

sollte dies nicht der Fall sein, können angemessene und notwendige Kosten auf Nachweis als Darlehen durch die Leistungsabteilung gewährt werden.

Anmietungen von Wohnungen sollten im Idealfall immer erst nach Ende der Probezeit erfolgen!

Im Rahmen der Beratungspflicht ist der Kunde darauf hinzuweisen, falls er künftig noch aufstockende Leistungen beantragen wird, sich vor dem Wohnungswechsel mit dem neuen zuständigen Leistungsträger bzgl. der Übernahme der künftigen angemessenen Unterkunftskosten in Verbindung zu setzen, da die Übernahme aufgrund regionaler Unterschiede zu unterschiedlicher Handhabung und Kostenübernahme in der Praxis führt (Dokumentation in VerBIS)

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

Bei Gewährung von Umzugskosten ist ab sofort dieser Beratungshinweis im Bescheid aufzunehmen (Hinweis zum Bescheid):

Einzugsrenovierung (ist vom Leistungsbereich zu prüfen und ggf. zu bewilligen):

Da nicht mehr genügend renovierte Wohnungen zur Verfügung stehen, ist die Einzugsrenovierung im Rahmen der Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Unter den Begriff der Einzugsrenovieren fallen: Tapete, Farbe, Fußbodenbelag bei Estrich und Malereibedarf.

Bei vorhandenem Fußbodenbelag ist zu prüfen, ob „Bewohnbarkeit“ gegeben ist, wenn ein Antrag auf neuen Fußbodenbelag gestellt wird; ggf. BPD einschalten."

4.3.4. Anschaffung/Reparatur eines Beförderungsmittels bei Arbeitsaufnahme

Fördervoraussetzungen:

- Arbeitsvertrag muss vorliegen
- Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens von 6 Monaten Dauer sein
- Notwendigkeit für Benutzung des Beförderungsmittels (z.B. wenn die Fahrzeit unzumutbar oder der Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen ist).

~~Die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit des Kunden umfasst in diesem Zusammenhang vorhanden u.a. auch die Prüfung, ob bereits ein PKW in der Bedarfsgemeinschaft ist, die Abklärung von Mitfahrgelegenheiten, Möglichkeiten durch den Arbeitgeber etc. Im Beratungsgespräch ist weiterhin zu prüfen, ob ein kostengünstigeres Fortbewegungsmittel angemessen und zumutbar ist (z.B. Fahrrad, Moped, Mofa, etc.). Das Ergebnis ist in VerBIS zu dokumentieren.~~

Die Notwendigkeit hat der Kunde nachzuweisen.

- Als Reparaturkosten werden nur Kosten zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit eines vorhandenen Beförderungsmittels übernommen.

Grundsätzlich werden max. 1.500,- Euro als Zuschuss bei Anschaffung und max. 800,- Euro als Zuschuss bei Reparatur übernommen.

4.3.5. Führerschein Kl. B zur Arbeitsaufnahme

Fördervoraussetzungen:

- Arbeitsvertrag oder schriftliche konkrete Einstellungszusage
- Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens von 6 Monaten Dauer sein.

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

- Die Förderung muss für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig sein (z.B. durch die Berufsgruppe - ambulante Altenpflege - oder der Arbeitsplatz ist sonst nicht erreichbar).

Eine schriftliche Begründung in der VerBIS-Kundenhistorie ist hierzu erforderlich.

Erstattet werden die Kosten bis zu einer Höhe von max. 1.800,- Euro. Die Förderung umfasst sowohl die sog. Verwaltungskosten (z.B. Anmelde-, Prüfungsgebühren) sowie die Kosten für den theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Auf die Vorlage und Prüfung von bisher 3 Kostenvoranschlägen wird ab sofort verzichtet. Laut Marktanalyse 2015 liegen bei den kostengünstigsten Fahrschulen durchschnittlich die Gesamtkosten bei 1.800,-, die bei der Förderung und Bewilligung zugrunde gelegt werden.

Eine Marktanalyse erfolgt spätestens erneut in 2 Jahren oder bei Bedarf.

Eignungsprüfung:

Um vorzubeugen, dass erst während des Führerscheinerwerbs bekannt wird, dass dieser nur nach erfolgreichem Abschluss einer MPU möglich ist, ist ab sofort eine *Eignungsüberprüfung* über das Straßenverkehrsamt möglich. Die Kosten in Höhe von ca. 40 Euro bei Erstantrag oder bei erneuter Beantragung von rund 130 Euro, übernimmt das jobcenter. Bei positiver Rückmeldung des Landkreises, entstehen diese Kosten nicht mehr bei der Abrechnung der Fahrschulen.

Bei Erstbeantragung eines Führerscheins liegt die Nutzung dieser Eignungsabklärung im Ermessen des pAp, bei erneuter Beantragung ist das Verfahren zu nutzen. Ausnahmen sind über die Teamleitungen abzustimmen und in Verbis zu dokumentieren.

Verfahren und Vordrucke:



Eignungsüberprüfung
Führerschein - neuer 1

4.4. Förderbereich „Arbeitsmittel“ bei Arbeitsaufnahme (z.B. Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte ...)

Arbeitsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn diese üblicherweise vom Arbeitnehmer zu stellen sind und nicht vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes (Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften), eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen zu stellen ist (Ausgeschlossen ist z.B. eine Förderung von Sicherheitsausrüstungen wie z.B. Schuhe, Helm).

Es können Kosten bis zu einer Höhe von 260,- Euro übernommen werden.

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

Die Übernahme der Kosten für Arbeitsbekleidung sollte grundsätzlich durch Gutscheine oder auf Rechnung bei direkter Zahlung an den Handel erfolgen.

4.5. Förderbereich „Nachweise“ (z.B. Gesundheitszeugnis ...)

Förderbare Nachweise sind u. a.:

- Ortskundeprüfung (für Taxischein)
 - Röntgenschein
 - Gesundheitszeugnis
 - sonstige „Kurzmaßnahmen/Qualifizierung“ in Verbindung mit konkreter Arbeitsaufnahme, die nicht über die Förderinstrumente AVGS oder BGS abzudecken sind
 - Übersetzung notwendiger ausländischer Berufsabschlüsse
 - Alphabetisierungskurse der VHS
 - Co-Finanzierung von ESF-Länderprogrammen
- (Keine Übernahme bei Führungszeugnissen, da diese bei Vorlage des ALG II-Bewilligungsbescheides kostenlos sind).

Erstattungsfähig sind die Maßnahmekosten, Prüfungsgebühren, Reisekosten, sofern die Kosten

- angemessen sind
und
- ein anderer Leistungsträger für die Kostenübernahme nicht zuständig ist.

4.6. Förderbereich „Unterstützung der Persönlichkeit“ (z.B. Friseurbesuch, Anzug ...)

Hierbei handelt es sich um Einzelfallhilfen, mit denen Vermittlungshemmnisse beseitigt werden können, die im konkreten Einzelfall der unmittelbaren Eingliederung in das Erwerbsleben entgegenstehen. Maßnahmen der Gesundheitsprävention gehören nicht dazu, weil hier die Krankenkassen vorrangiger Leistungsträger sind. Kosten für Leistungen, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z.B. Eigenanteil für Brillen, Zahnersatz) können aus dem VB nicht gefördert werden! Hier gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen gemäß § 5 SGB II, auch dann, wenn von dem anderen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

Der Förderhöchstbetrag liegt bei 200,- Euro pro Jahr. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Jahresfrist, diese beginnt mit dem Tag der erstmaligen Antragstellung von Bewerbungskosten.

4.7. Förderbereich „Sonstige Kosten“

Unter „Sonstige Kosten“ können darüber hinaus Leistungen gefördert werden, die in der vorstehenden Aufzählung der förderfähigen Tatbestände nicht aufgeführt sind und dem Ziel und Zweck des Vermittlungsbudgets und diesem Handlungsleitfaden entsprechen.

Andere im SGB III und SGB II zur Verfügung stehende Fördermöglichkeiten dürfen dabei nicht umgangen oder aufgestockt werden.

Die Förderungen sind mit der Teamleitung abzustimmen, um eine einheitliche Ermessensausübung und Rechtsanwendung zu gewährleisten.

4.8. Förderbereich „Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen“ außerhalb derer, die vom JC oder der Agentur eingerichtet wurden

Die Teilnahmekosten an Kursen, an deren Einrichtung das JC nicht beteiligt ist (z.B.: Alphabetisierungskurse der VHS und ESF-Länderprogramme, etc.), können übernommen werden, wenn dadurch Hemmnisse beseitigt werden und die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung somit unterstützt wird.

Die Kostenübernahme bezieht sich sowohl auf die notwendigen Fahrkosten als auch auf die Lehrgangsgebühren, sofern hierfür kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder aus dem Vermittlungsbudget ist jedoch grundsätzlich auch bei der Teilnahme an vorgenannten Kursen ausgeschlossen.

4.9. Regelungen während der Teilnahme „Jobfabrik“

Für die Teilnehmenden der Jobfabrik werden erforderliche Bewerbungsmaterialien wie

- Mappen
- Fahrkarten
- Briefumschläge und
- Briefmarken

zur Verfügung gestellt.

Interne Arbeitshilfe 02

11. August 2015

Um einen notwendigen personenbezogenen Nachweis der eingesetzten Mittel im Rahmen des Vermittlungsbudgets (VB) sicherstellen zu können, ist eine Antragstellung jedes einzelnen Teilnehmenden bei Einmündung in die Jobfabrik erforderlich.

Es kommt dabei ein vereinfachtes Verfahren für Bewerbungskosten und Reisekosten zum Tragen. Die Teilnehmenden stellen am ersten Tag der tatsächlichen Teilnahme den Antrag „VB Kurzantrag Jobfabrik“. Hiermit werden Materialien, die zur Verfügung gestellt werden, sowie Fahrkosten für Vorstellungsgespräche (Fahrkartenausgabe) mit einem Antrag abgewickelt.

Der gestellte Antrag verbleibt bei den Jobcoachs. Diese vermerken bei jeder Material-/Fahrkartenausgabe die Anzahl im Antrag. Nach Beendigung der Jobfabrik leiten die Jobcoachs nach erfolgter Stellungnahme und Verbisvermerk, die Anträge an 711.1 weiter. Diese sind dort im Ordner „Jobfabrik“ abzulegen und dienen als personenbezogener Nachweis der ausgegebenen Kosten für VB im Rahmen der Jobfabrik.

Während der Teilnahme an der Jobfabrik setzt die unter 4.1. genannte Jahresfrist aus.



VB Kurzantrag
Jobfabrik.docx

**gez.: Lies; Passagen zur Eigenleistungsfähigkeit am 22.12.15 gestrichen
genehmigt: Klemme**